

**Vereinbarung  
über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin  
auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs.1 Satz 2 Nr.15 und § 132e SGB V  
(Impfvereinbarung)**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
(nachstehend als „KV Berlin“ bezeichnet)**

und

**den Ersatzkassen,**

- **Techniker Krankenkasse (TK),**
- **BARMER,**
- **DAK - Gesundheit,**
- **Kaufmännischen Krankenkasse – KKH,**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse,**
- **hkk,**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis  
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg**

**dem BKK-Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19  
30171 Hannover**

**der BIG direkt gesund  
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

**sowie**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als landwirtschaftliche Krankenkasse**

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Zu Lasten der Krankenkassen werden die in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Schutzimpfungen durchgeführt. Die SI-RL in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.  
Die Anlage 1 zur SI-RL nennt die Indikationsstellungen, Altersbegrenzungen und Risikogruppen für Schutzimpfungen. Die Hinweise zu den Schutzimpfungen und die weiteren Anmerkungen in dieser Anlage sind zu beachten. Satzungsleistungen gemäß § 20i Abs. 2 SGB V sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Grundlage für die SI-RL sind die Empfehlungen der „Ständigen Impfkommission (STIKO)“. Beschlüsse zur Änderung der SI-RL werden mit Inkrafttreten Bestandteil dieses Vertrages. Soweit eine Entscheidung des G-BA nicht termin- oder fristgemäß gemäß § 20i Abs. 1 Satz 5 SGB V zustande kommt, können die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen, die nicht ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden, nach diesem Vertrag erbracht werden (§ 20i Abs. 1 Satz 6 SGB V).
- (3) Von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber, öffentlicher Gesundheitsdienst) durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Teilnahme von Ärzten und Versicherten**

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Berlin teilnehmenden Ärzte erbringen, für die die KV Berlin eine Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen festgestellt hat.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die Versicherten aller Betriebskrankenkassen, aller Innungskrankenkassen, aller landwirtschaftlichen Krankenkassen und aller Ersatzkassen, unabhängig von ihrem Wohnort. Die Krankenkassen erkennen den Grundsatz Leistungs- und Vergütungsrecht am Leistungsort für Leistungen dieser Vereinbarung an.  
Anspruchsberechtigt sind auch betreute Personen nach § 264 SGB V. Anspruchsberechtigt sind auch im EWR-Ausland oder der Schweiz Krankenversicherte bei Vorlage einer Europäischen Krankenversicherungskarte oder einer Ersatzbescheinigung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Patienten, die auf Basis eines bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit behandelt werden, bei Vorlage eines Abrechnungsscheins der gewählten deutschen Krankenkasse, im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung.
- (3) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.

## **§ 3 Umfang der Impfleistungen**

Die Leistungen nach dieser Vereinbarung umfassen die Aufklärung durch die impfenden Ärzte, die Dokumentation und die Durchführung der Schutzimpfung gemäß der §§ 6 bis 9 der SI-RL.

## **§ 4 Abrechnung und Vergütung**

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Symbolnummern (SNR) und Vergütungen.
- (2) Mit Wirkung zum 01.01.2020 werden die Vergütungspauschalen der Mehrfachimpfungen (2. bis 5. Impfkompnenten) um die für 2020 geltende Steigerungsrate des bundeseinheitlichen Orientierungswertes (OW) gemäß § 87 Abs. 2e SGB V erhöht. Sie werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Innerhalb eines Arzt-Patienten-Kontaktes sind die jeweils zutreffenden genannten Nummern nebeneinander abrechenbar. Wenn für die vorgesehenen Impfungen eine Mehrfachimpfung verfügbar ist, soll diese verwendet werden.

- (4) Die KV Berlin erstellt gegenüber den Krankenkassen kalendervierteljährlich eine gesonderte Abrechnung über die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen nach Absatz 1. Die Abrechnungen werden nach den Versichertengruppen unterteilt. Die Rechnungslegung erfolgt im Formblatt 3 unter der entsprechenden Kontenart. Die Vergütung für die Schutzimpfungen wird von den Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt.

### § 5 Verordnung von Impfstoffen

Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten zu Lasten der AOK zu beziehen. Die Markierungsfelder 8 und 9 des Musters 16 sind zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind ausschließlich Impfstoffe zu verordnen.

### § 6 Bereitstellung von Impfausweisen

Mit dem Präventionsgesetz (PrävG) vom 24.07.2015 (Bundesgesetzblatt 2015, Teil I Nr. 31, Artikel 2, Ziffer 5) geht die Verpflichtung zur Beschaffung und Finanzierung von Impfausweisen auf die gesetzliche Krankenversicherung, über.

### § 7 Wirtschaftlichkeitsgebot


Wirtschaftliche Packungsgrößen und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sollen bevorzugt werden. Sofern durch Verfall oder Bruch Impfstoffe in geringen Mengen nicht verbraucht werden, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern darüber, das Ausmaß unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftlichkeit für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu beobachten und gemeinsam zu bewerten. Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfung im Hinblick auf die Verwendung von Impfstoffen werden ggf. erst nach der gemeinsamen Bewertung gestellt.

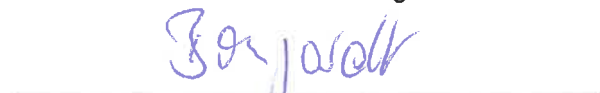
### § 8 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt vom 01.04.2019 bis zum 30.06.2020.

Berlin, Kassel, den 23. April 2019

  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung  
Berlin/Brandenburg

  
BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

  
BIG direkt gesund

  
SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse

**Anlage 1 zur Impfvereinbarung: Symbolnummern (SNR) und Vergütungen (Stand 01.04.19)**

Impfungen	SNR	01.04.19	01.01.20
		bis 31.12.19	bis 30.06.20
<b>Eine Impfkompone</b>			
Diphtherie	89100	7,81 €	7,81 €
FSME	89102	7,81 €	7,81 €
Haemophilus influenzae Typ b	89103	7,81 €	7,81 €
Hepatitis A	89105	7,81 €	7,81 €
Hepatitis B	89106	7,81 €	7,81 €
Humane Papillomviren (HPV)	89110	7,81 €	7,81 €
Influenza	89111	8,07 €	8,07 €
Masern	89113	7,81 €	7,81 €
Meningokokken	89114	7,81 €	7,81 €
Pertussis ①	89116	7,81 €	7,81 €
Pneumokokken-Grundimmunisierung (Konjugatimpfstoff)	89118	7,81 €	7,81 €
Pneumokokken als Indikations- oder Standardimpfung	89119	7,81 €	7,81 €
Poliomyelitis	89121	7,81 €	7,81 €
Rotaviren	89127	7,81 €	7,81 €
Röteln	89123	7,81 €	7,81 €
Tetanus	89124	7,81 €	7,81 €
Varizellen	89125	7,81 €	7,81 €
Herpes Zoster (Standardimpfung) ab 60 Jahren **	89128	7,81 €	7,81 €
Herpes Zoster (Indikationsimpfung) von 50 - 59 Jahren **	89129	7,81 €	7,81 €
andere Einzelimpfung (mit Angabe) ②	89199	7,81 €	7,81 €
<b>2 Impfkompone</b>			
Diphtherie, Tetanus (als DT oder Td)	89200	8,35 €	*
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB)	89202	8,35 €	*
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89203	8,35 €	*
andere 2-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89299	8,35 €	*
<b>3 Impfkompone</b>			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (als DTaP oder Tdap)	89300	10,34 €	*
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301	10,03 €	*
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (Td-IPV)	89302	10,03 €	*
andere 3-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89399	10,03 €	*
<b>4 Impfkompone</b>			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (Tdap-IPV)	89400	10,34 €	*
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401	10,24 €	*
andere 4-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89499	10,03 €	*
<b>5 Impfkompone</b>			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus influenzae Typ b, Poliomyelitis (DTaP-IPV-Hib)	89500	16,21 €	*
andere 5-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89599	16,21 €	*
<b>6 Impfkompone</b>			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus influenzae Typ b, Poliomyelitis, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600	19,50 €	19,50 €
andere 6-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89699	19,50 €	19,50 €
① zur Zeit kein Impfstoff verfügbar			
② Diese Nummern sind bei hier nicht genannten Impfungen anzuwenden, die neu in die STIKO-Empfehlungen aber noch nicht in die SI-RL aufgenommen und einer SNR zugeordnet sind (§ 1 Abs. 2).			
* Mit Wirkung zum 01.01.2020 werden die Vergütungspauschalen der Mehrfachimpfungen (2. bis 5. Impfkompone) um die für 2020 geltende Steigerungsrate des bundeseinheitlichen Orientierungswertes (OW) gemäß § 87 Abs. 2e SGB V erhöht. Sie werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.			
** Die Nummern 89128 und 89129 sind erst ab Datum der Veröffentlichung der SI-RL im Bundesanzeiger gemäß § 94 SGB V abrechenbar.			